



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Februar 2013

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49		
45	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Butenfeld“ im Gebiet der Stadt Ahaus, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	49	
46	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Bombecker Aa“ im Bereich der Stadt Billerbeck, Gemarkungen Beerlage und Billerbeck-Kirchspiel, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster	56	
47	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf und der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh	57	
48	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf	58	
49	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern		58
50	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		58
51	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Varlarer Mühlenbachs		58
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			59
52	Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" für das Haushaltsjahr 2013		59
53	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf		60

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

45 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Butenfeld“ im Gebiet der Stadt Ahaus, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Das ca. 155 ha große Naturschutzgebiet „Butenfeld“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Wüllen, Wessum und Ottenstein im Bereich der Stadt Ahaus im Naturraum Westmünsterland. Das Gebiet wurde erstmalig durch Verordnung vom 18.07.1988 unter Schutz gestellt und besteht aus den fast gleich großen Teilen Butenfeld-Nord und Butenfeld-Süd. Durch das Mosaik aus Flächen unterschiedlicher, vielfach extensiver Grünlandnutzung und einer guten Kammerung mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie zahlreichen Kleingewässern besitzt das Gebiet den Charakter der typischen Westmünsterländischen Parklandschaft, die heute weitgehend verschwunden ist.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie die Feuchte-Weidelgras-

Weißkleeweide, die Glatthafer-Wiese, der Knickfuchschwanzrasen und Flutrasen geprägt. Zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste sind meist auf Feuchtstellen und an den Ufern der Kleingewässer und Blänken anzutreffen.

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als ein traditionelles Brutgebiet für den Großen Brachvogel, die Uferschnepfe und den Kiebitz. Als weitere typische Brutvogelarten des Extensivgrünlandes sind Wiesenpieper, Schafstelze und Steinkauz zu nennen. Das Gebiet ist außerdem Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.

Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen-, Wat- und Wasservogel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes

zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Landwirtschaftliche Regelungen
§ 5	Jagdliche Regelungen
§ 6	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 7	Befreiungen
§ 8	Gesetzlich geschützte Biotop
§ 9	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 10	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 11	Inkrafttreten

Anlagen:

I	Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
II	Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I Nr. 51, S. 1986 ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 155 ha groß und liegt in den Gemarkungen Wessum und Wüllen, Stadt Ahaus, Kreis Borken.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken

c) Bürgermeister der Stadt Ahaus
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

d) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden, Böden mit Archivfunktion und mit einem sehr hohen Biotopotential;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, geschlossenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegensteht;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb der Brutzeit vom 15.03.-15.07.,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde;

13. den Fischfang auszuüben;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 18.07.1988) hinaus verändert wird.

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer i. d. Z. vom 15.03.-15.07. und ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder

Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurück geführt werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten - jedoch nicht vor dem 1. August - nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 18.07.1988) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze (dazu gehören auch Kirrungen) außerhalb von Ackerflächen anzulegen und vorhandene Anlagen zu betreiben;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die Jagd auf Wasservögel auszuüben;
4. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. - 15.07. auszuüben;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen und geologischen und/oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

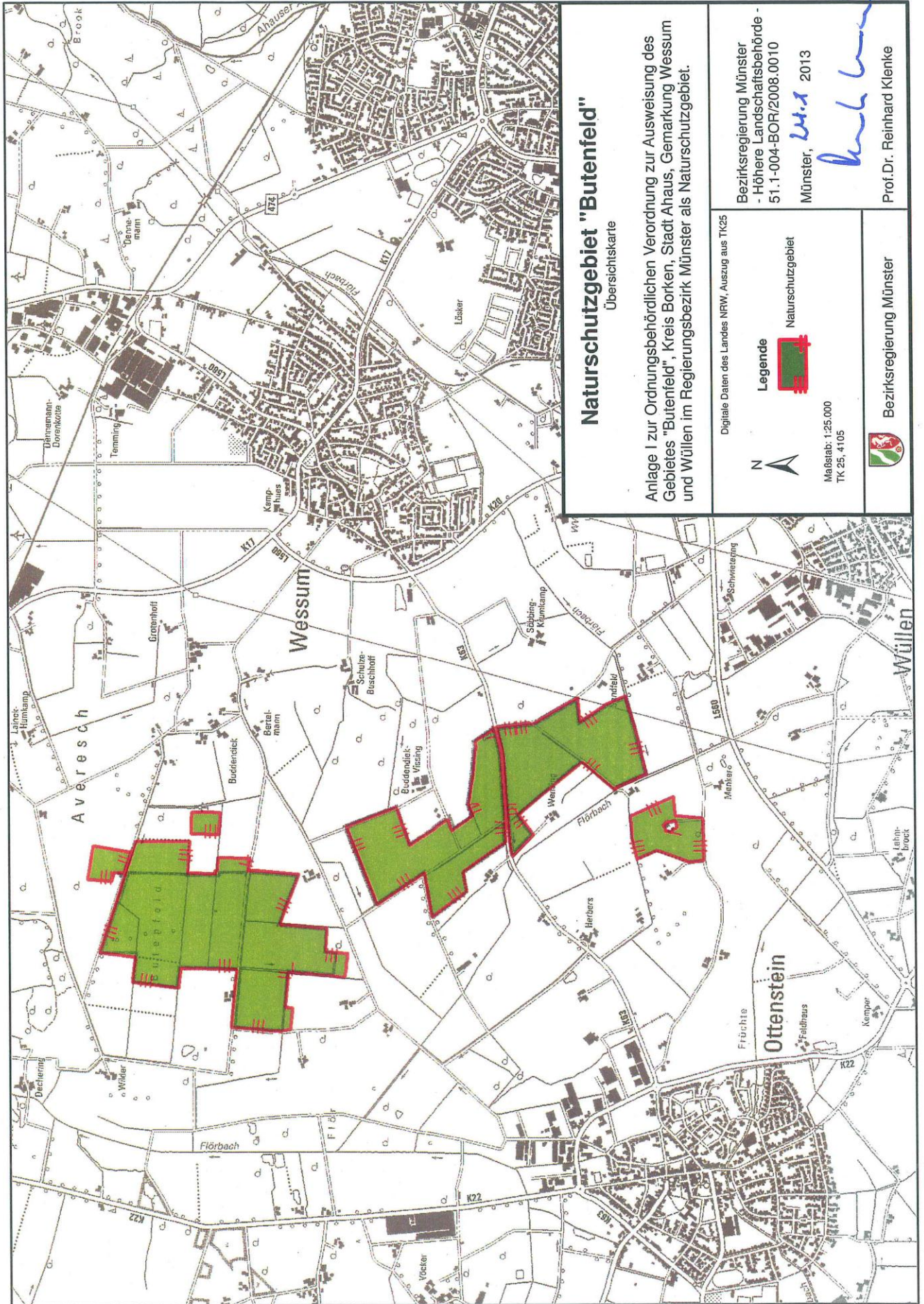
Münster, 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0010-NSG
„Butenfeld“



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 49 - 55



46 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Bombecker Aa“ im Bereich der Stadt Billerbeck, Gemarkungen Beerlage und Billerbeck-Kirchspiel, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** i.V.m. § 42 e Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**BNatSchG**) in der Fassung vom 13.06.2012 (BGBl. I, S. 2557),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 14. Februar 2013 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;

b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bombecker Aa“ umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bombecker Aa“, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 29.01.1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für den

Regierungsbezirk Münster vom 13.02.1993, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelung der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *24.1* .2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-006-COE/2011.0002


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 56

47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf und der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfachtätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Ennigerloh in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2 Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem "Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung" des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware "KomVor".

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt Ennigerloh vorgelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:
Warendorf, den 18.01.2013
gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Ennigerloh:
Ennigerloh, den 19.12.2012
gez. Lülff
Bürgermeister

gez. Lehmann
Allgemeine Vertreterin

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 31. Januar 2013
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-10/2013
Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 31. Januar 2013
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-10/2013
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 57 - 58

48 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.02.2013
- 31.2-2416-01-0325 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Fuistingstraße 6 in 48683 Ahaus, mit Wirkung vom 01.02.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Verm. Techn. Patrick Meister zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 58

49 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 24. Januar 2013
34.02.02.02.-A 17/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. Januar 2013 Herrn Schornsteinfegermeister Christian Kempkes mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 58

50 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 31.01.2012
500-53.0082/12/0902.1

Die Firma TransTank GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Tanklagers auf dem Betriebsgrundstück Am Stadthafen 60, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 53, 55, 57 und 325), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betrieb eines Behälters für Restmengen und Reinigungsflüssig-

keiten mit einem Volumen von 40 m³ und notwendigen Rohrleitungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 58

51 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Varlarer Mühlenbachs

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Varlarer Mühlenbach von km 0,3 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Berkel bis km 7,1 nahe der Quelle in Osterwick ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Varlarer Mühlenbachs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 18.02.2013, bis Montag, dem 04.03.2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-5647 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Varlarer Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 28.01.2013
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 54.09.07.03-011/2012.0001
 Im Auftrag
 gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 58 - 59

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

52 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit

- o Gesamtbetrag der Erträge auf 3.111.700 €
- o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.108.300 €

- Gesamtfinanzplan mit

Gesamtbetrag der

- o Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.097.200 €€
- o Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.089.800 €€

Gesamtbetrag der

- o Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0 €€
- o Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 20.000 €€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, den 17.12.2012
gez. Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 59 - 60

53 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Versammlung

Die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 19.12.2012 den zum 31.12.2011 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandssatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.10.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Ver-

bandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.01.2013
GPA NRW
Im Auftrag:
gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Vermold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Vermold, den 25.01.2013

Thorsten Klute
Verbandsvorsteher



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 60 - 61

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster